

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 720 - 720

*Warschauer, Die Reorganisation des
Aufsichtsrathswesens in Deutschland*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

setzungen für einen erfolgreichen Verlauf der einzuberufenden Generalversammlung — zur Pflicht macht, so läßt sich eine solche allerdings kaum bejahen; die Gegenansicht würde dahin führen, daß im Falle der Vernachlässigung der Prüfungspflicht der Richter für Schäden haftbar gemacht werden könnte. Das hat das Gesetz offenbar nicht gewollt. Eine andere Frage ist aber die, ob nicht der Richter das Recht hat, auf etwaige Bedenken, die ihm entgentreten, aufmerksam zu machen und deren Beseitigung den Parteien anheimzustellen. Dem wird sich kein verständiger Beamter entziehen, und damit fallen die Bedenken, auf die Staub an sich mit Recht hinweist (Anm. 1 zu § 196 „Eine vielleicht nutzlose Generalversammlung ohne Vorhandensein der Voraussetzungen einzuberufen, dazu hat er keine Veranlassung“), ohne Weiteres fort.

Nicht beitreten möchte ich endlich der in Anm. 2 zu 248 (Bd. 1 S. 493) ausgesprochenen Meinung, daß ärztliche, juristische, technische Berather zc. dem Aufsichtsrath angehören können, weil sie weder Beamte der Gesellschaft seien, noch deren Geschäftsangelegenheiten verwalten. Solche Personen sind aber bestimmt, die Geschäfte der Gesellschaft in ständiger, andauernder Weise zu besorgen, weshalb schon der Wortlaut des Gesetzes für die Unzulässigkeit ihrer Doppelstellung spricht. Weshalb will man Fälle von Interessenkollisionen künstlich in die Gesellschaftseinrichtungen hineinbringen, wo die Fassung der Gesetzesnorm der entgegengesetzten Meinung zum Mindesten nicht ausdrücklich entgegensteht.

R a m d o h r.

81.

Die Reorganisation des Aufsichtsrathswesens in Deutschland. Von Dr. Otto Warschauer, Professor der Staatswissenschaften, Berlin. Berlin 1902. Freier Verlag. (M. 1,—.)

Der Verf. sieht den Grund der wirthschaftlichen Krisis, in der Deutschland sich zur Zeit befindet, zum Theil in den starken Mängeln des Aufsichtsrathswesens der Aktiengesellschaften. Bei zwölf Banken bezw. großen Industriegesellschaften ist der Zusammenbruch mit kriminellen Handlungen des Vorstandes verbunden (S. 20 Anm. 1). Die unstreitig vorhandenen Mängel führt er zurück auf die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Aufsichtsrathe Pflichten aufbürden, denen er nicht gewachsen ist, wenn seine Mitglieder eigene Berufspflichten zu erfüllen haben (S. 74), und darauf, daß die Anstellungsverhältnisse des Aufsichtsraths ausschließlich der freien Vereinbarung überlassen sind.

Die Reformen, die er vorschlägt, sind nur zum Theil durch die Gesetzgebung zu erreichen, das Uebrige muß durch die Betheiligten selbst geschehen. In dieser Hinsicht zeigt der Verf. in seinen Wünschen eine dankend anzuerkennende Beschränkung, welche der Erkenntniß entspringt, daß das Gesetz zwar der richtige Wegweiser des Einzelnen sein soll (S. 39), aber nicht alle Schäden heilen kann. Er befürwortet zunächst eine der Einzelinitiative zu überlassende sachgemäßere Zusammen-